

**Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regie
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)
vom 09.08.2021**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund des § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende Satzung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Regie. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sind nach dem Studium befähigt, als Regisseur*innen innerhalb eines Teams als künstlerisch entscheidende und leitende Kraft tätig zu sein, die ihre Arbeit, ihre künstlerische Leistung und öffentliche Wirkung in einer soziokulturellen Verantwortung verstehen. Durch das Masterstudium Regie erhalten die Studierenden konzeptionelle und methodische sowie künstlerisch-praktische Kompetenzen im Zusammenhang mit dokumentarischen und szenischen Darstellungsformen in Film, Fernsehen und neuen Medien. Sie sind Gestalter*innen einer originalen Schöpfung und sind den Anforderungen einer sich stetig verändernden beruflichen Praxis im Medienbereich gewachsen.

Aufbauend auf ihren Erfahrungen aus der Berufspraxis und ihrem Bachelorstudium geht es um die Vertiefung ihrer Kenntnisse und die Professionalisierung ihrer regiehandwerklichen Möglichkeiten. Voraussetzung dafür ist eine weiterentwickelte Kombination von verschiedenen Fähigkeiten, die es ermöglichen, dramaturgische, dokumentarische, darstellerische, sprachliche, visuelle und musikalische Elemente zu einem Filmwerk zusammenzufügen. Dabei werden die audiovisuellen Medien gegenüber der Spezifik benachbarter Kunstgattungen abgegrenzt und gestalterische Übungen durchgeführt, die dazu dienen, die schöpferische Entwicklung gereifter Regiepersönlichkeiten zu stimulieren.

Im Fokus des Masterstudiums Regie steht neben der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Filmgenres, ihren Gesetzmäßigkeiten und Wirkungen besonders das schöpferische Finden und die weitere Vervollkommnung der individuellen Handschrift im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung der künstlerischen Projektarbeit. Die Herstellung eines künstlerischen Projekts in Kooperation mit anderen Fachrichtungen der Filmuniversität sowie potentiell mit externen professionellen Partner*innen, zielt auf die Kompetenzerweiterung im künstlerisch-praktischen Bereich und auf die berufliche Integration der Absolvent*innen in der professionellen Dokumentarfilm- und Spielfilmkultur.

Das Masterstudium Regie verfolgt die Zielsetzung, innovative filmische Zugänge zu entwickeln und kreativ auf den aktuellen Stand der Dokumentarfilm- und Spielfilmkultur einzugehen.

Eine wesentliche Methodik der Ausbildung besteht in der Verknüpfung von theoretischer Durchdringung und praktischen Erprobungen, die auf den Erfahrungen ihrer bisherigen filmischen Leistungen aufbauen mit dem Ziel:

- fortgesetzte Aktivierung von künstlerischer Wahrnehmung und Phantasie
- Erweiterung der Kenntnisse verschiedener Aspekte des filmischen Handwerks sowie dem Film verwandte Kunstgattungen
- Weiterentwicklung der Analysefähigkeit hinsichtlich realer Vorgänge, Texte und Filme
- Differenzierung eines filmästhetischen Formwillens unter Berücksichtigung verschiedener Filmgattungsformen

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 20.09.2021.

- Weiterentwicklung der Fähigkeiten zur Zusammenführung, Motivierung und Führung eines Teams bei der Herstellung eines Filmwerkes
- Aktualisierung von detaillierten Kenntnissen des Medienmarktes für das zukünftige Berufsumfeld als Regisseur*in.

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion sowie für berufliche Tätigkeiten als Regisseur*in.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Regie wird der akademische Grad

Master of Fine Arts (M.F.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Regie beträgt 4 Vollzeitsemester. Das Studium wird als Kombination aus 2 Semestern in Vollzeit und 4 Semestern in Teilzeit (halbe Vollzeitsemester) durchgeführt. Die Studiendauer entspricht demnach 6 Hochschulsemestern. Der Arbeitsaufwand der ersten beiden Semester beträgt je 30 Leistungspunkte (Vollzeit), in Semester 3 bis 6 ist der halbe Workload von je 15 LP (Teilzeit) zu erbringen. Nach schriftlicher Erklärung der*des Studierenden kann das 2. Studienjahr auch in Vollzeit absolviert werden. Die Studiendauer verkürzt sich dementsprechend auf 4 Hochschulsemester. Die Erklärung ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters im „Studierendenbüro & International Office - Prüfungen“ einzureichen.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 48,5 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (15 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (1LP).

Das Masterstudium Regie kann entweder mit dem Studienschwerpunkt „Dokumentarfilm“ oder dem Studienschwerpunkt „Spielfilm“ absolviert werden. Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt mit der Bewerbung zum Studium und ist für das gesamte Studium bindend.

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

1. Pflichtmodule

Studienmodule:

Modul 1: Einführung (6 LP)

Modul 5: Aktuelle Tendenzen & freies Studium (7 LP)

Künstlerisches Forschungsmodul:

Modul 4: Künstlerische Werkstätten und Labore (16 LP)

Projektmodul:

Modul 7: Künstlerische Projektarbeit (32 LP)

2. Wahlpflichtmodule:

Spezialisierungsmodule:

Modul 2a: Theorie Dokumentarfilmregie I (14 LP)

Modul 2b: Theorie Spielfilmregie I (14 LP)

Modul 3a: Praxis Dokumentarfilmregie (15 LP)

Modul 3b: Praxis Spielfilmregie (15 LP)

Modul 6a: Theorie Dokumentarfilmregie II (14 LP)

Modul 6b: Theorie Spielfilmregie II (14 LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Die Wahlpflicht ist wie folgt zu absolvieren:

Studierende mit dem Studienschwerpunkt „Dokumentarfilm“ müssen die Module 2a, 3a, 6a belegen.

Studierende mit dem Studienschwerpunkt „Spielfilm“ müssen die Module 2b, 3b, 6b belegen.

Im Modul 4 „Künstlerische Werkstätten und Labore“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 LP nachzuweisen. Hierbei ist die „Praktische Filmübung“ verpflichtend zu absolvieren. Die verbleibenden 8 LP sind durch „Künstlerische Forschung“ und/oder „Assistenz-Tätigkeiten“ nachzuweisen.

Im Modul 5 „Aktuelle Tendenzen & freies Studium“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 LP nachzuweisen. Hierbei ist die Lehrveranstaltung Visiting Artists verpflichtend zu absolvieren. 2 LP sind durch frei wählbare Lehrveranstaltungen und 3 weitere LP durch Lehrveranstaltungen aus den Bereichen „Regiemethoden“ und/oder „Berufsvorbereitung“ nachzuweisen.

(7) Die künstlerische Projektarbeit dient dem Nachweis, dass die*der Kandidat*in befähigt ist, eine Gestaltungsaufgabe mit filmkünstlerischem Niveau und handwerklich-fachlicher Kompetenz in Teamarbeit zu bewältigen. Die Realisierung einer individuellen filmkünstlerischen Auffassung mit potentiell innovativem Charakter steht dabei gegenüber einer nur regelhaften Absolvierung der Aufgabe im Vordergrund.

Die künstlerische Projektarbeit besteht in der Herstellung eines Projekts für Kino, Fernsehen oder für andere audiovisuelle Medien, bevorzugt als interdisziplinäres Projekt.

(8) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1:

Modul 2a: Theorie Dokumentarfilmregie I
Modul 2b: Theorie Spielfilmregie I
Modul 6a: Theorie Dokumentarfilmregie II
Modul 6b: Theorie Spielfilmregie II
Modul 7: Künstlerische Projektarbeit

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1: Einführung
Modul 3a: Praxis Dokumentarfilmregie
Modul 3b: Praxis Spielfilmregie
Modul 4: Künstlerische Werkstätten und Labore
Modul 5: Aktuelle Tendenzen & freies Studium

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2a/b und 6a/b:	20%
Note des Moduls 7: Künstlerische Projektarbeit:	60%
Note der Masterarbeit:	15%
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:	5%

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,20 beträgt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine theoretische Arbeit und besteht aus der schriftlichen Auseinandersetzung mit einem spezifischen Thema des jeweils gewählten Studienschwerpunkts. Sie soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, regierelevante Aspekte zu erörtern, im soziokulturellen Kontext zu betrachten und inhaltlich kompetent, methodenbewusst und gemäß dem wissenschaftlichen Standard darzustellen und zu reflektieren. Der Inhalt kann sich auch auf das eigene künstlerische Abschlussprojekt beziehen.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 78 Leistungspunkten.

Die Anmeldung der Masterarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer*in und Gutachter*in.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen (15 LP). In begründeten Fällen ist auf Antrag der*des Studierenden und Bestätigung durch die*den Betreuer*in eine Verlängerung von maximalen 6 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 2 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll 30 - 60 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(3) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 7 zusätzlich den Titel des künstlerischen Projektes
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin*dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

(3) Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2019/20 begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Regie immatrikuliert sind, können den Masterstudiengang Regie einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der bisher gültigen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regie vom 10.10.2016 ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Studierendenbüro & international Office - Prüfungen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement